

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

A. Problem und Ziel

Anlass der Gesetzesänderung ist das Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2291, das die Europäische Kommission mit Mitteilung vom 24.01.2019 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 2005/36/EG) eingeleitet hat.

In dem Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission die nicht ordnungsgemäße Umsetzung verschiedener Vorschriften der Richtlinie 2005/36/EG im Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz beanstandet.

Die Beanstandungen beziehen sich auf die landesrechtlichen Regelungen zu auswärtigen Dienstleistenden und auswärtigen Beratenden Ingenieuren in §§ 21 und 23 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes, die landesrechtlichen Regelungen zur Bauvorlageberechtigung von auswärtigen Ingenieuren in § 66 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Landesbauordnung in Verbindung mit §§ 29 und 30 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes sowie die Regelung zur Geltung der Berufspflichten für auswärtige Ingenieure in § 47 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes.

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich erheblich negativ auf das öffentliche Leben aus. Davon sind auch die Tätigkeit der Architektenkammer des Saarlandes und der Ingenieurkammer des Saarlandes betroffen. Daher ist es erforderlich, zeitlich begrenzt das Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz so zu ändern, dass die Handlungsfähigkeit der Bauberufskammern sichergestellt ist.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) wurde die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zum 1. Januar 2021 dergestalt geändert, dass die Honorare für die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfassten Leistungen nunmehr frei vereinbart werden können. § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes enthält jedoch die Berufspflicht von Mitgliedern der saarländischen Bauberufskammern, bei Honorarvereinbarungen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie sonstige einschlägige preisrechtliche Bestimmungen zu beachten.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll den Beanstandungen der Europäischen Kommission mit Ausnahme der Beanstandungen, die sich auf die landesrechtlichen Regelungen zur Bauvorlageberechtigung auswärtiger Ingenieure beziehen, zur Vermeidung der Verhängung von Sanktionen im Vertragsverletzungsverfahren abgeholfen werden. In Bezug auf die landesrechtlichen Regelungen zur Bauvorlageberechtigung von auswärtigen Ingenieuren sind keine gesetzlichen Änderungen vorgesehen. Diesbezüglich sollen zunächst die im Rahmen der Bauministerkonferenz anstehenden Beratungen zu einer Änderung der Musterbauordnung, an der sich die saarländischen Regelungen zur Bauvorlageberechtigung anlehnen, abgewartet werden.

Um die Bauberufskammern in die Lage zu versetzen, bei weiterhin bestehenden Kontaktbeschränkungen die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend, d.h. zunächst für das Jahr 2021, substantielle Erleichterungen für die Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung beziehungsweise die Beschlussfassung geschaffen.

Schließlich wird die Berufspflicht in § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes inhaltlich an die geltende Rechtslage angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Anzahl von Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG ist sowohl bei der Architektenkammer des Saarlandes als auch der Ingenieurkammer des Saarlandes im Vergleich zu rein inländischen Sachverhalten sehr gering.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

G e s e t z**zur Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes**

Das Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. S. 714), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „von Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „die Dienstleistungen unter einer Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 1 Absatz 3 erbringen wollen,“ eingefügt.

2. § 13 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt.

„(6) Bis zum 31.12.2021 können die Absätze 7 bis 8 angewendet werden.

(7) Der Vorstand der Architektenkammer kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes und anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen durch Beschluss den Mitgliedern der Mitgliederversammlung ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Zu einer Sitzung oder Beschlussfassung darf abweichend von anderslautenden gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen in Textform eingeladen werden. In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 Nummer 2 ist ein Beschluss gültig, wenn

1. alle Mitglieder beteiligt wurden und

2. der Beschluss mit der nach diesem Gesetz oder der nach der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 23 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 bis 2“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „§ 23 Absatz 3 und 4 finden keine Anwendung“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstleistende“ ein Komma und die Wörter „die Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung nach § 20 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 20 Absatz 2 erbringen wollen,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Meldungen nach Absatz 1“ durch die Angabe „Anzeigen nach Absatz 2“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland abgewickelt werden. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden; die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vervollständigung der Unterlagen. Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.“

4. § 23 Absätze 2 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt auch

1. in Bezug auf die Studienanforderungen, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,

2. in Bezug auf die Studienanforderungen und die praktische Tätigkeit, wer vorbehaltlich der Absätze 3 und 4

a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder

b) denselben Beruf vollzeitlich ein Jahr lang oder in einer entsprechenden Zeitdauer in Teilzeit in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern die antragstellende Person im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen; die einjährige Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der vorgelegte Nachweis einen reglementierten Ausbildungsgang bestätigt.

Für die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

(3) Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 1 unterscheidet, kann die antragstellende Person zu Ausgleichsmaßnahmen in Form eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung verpflichtet werden, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten nach Absatz 1 auszugleichen. Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen von Artikel 11

Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(4) Die Ingenieurkammer prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten nach Absatz 1 ausgleichen. Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme sind gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person im Hinblick auf das Niveau der verlangten und der vorgelegten Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können, zu informieren. Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann. Die Ingenieurkammer erstellt ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von den Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt sowie den als gültig anerkannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 nicht abgedeckt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. Die Ingenieurkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation. Die Ingenieurkammer kann landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen abschließen.

(5) Ist die Eintragung in einem anderen Land nur deshalb gelöscht worden, weil die Wohnung oder die berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben wurde, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Berufsbefähigung nach Absatz 1 in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure einzutragen, sofern keine Versagungsgründe nach § 24 vorliegen. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragung in dem anderen Land beibehalten wird.

(6) Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person im Saarland ihre Hauptwohnung oder eine Niederlassung hat oder ihren Beruf überwiegend ausübt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII Ziffer 1 Buchstabe b, d und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; Unterlagen und Bescheinigungen nach Anhang VII Ziffer 1 Buchstabe d und f der Richtlinie 2005/36/EG dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden; die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vervollständigung der Unterlagen. Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; in den Fällen des Absatzes 2 kann die Frist um einen Monat verlängert werden.

(7) Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4 über eine einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. I S. 23), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 1553), in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(8) Über die Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt, die bei der Löschung zurückzugeben ist.“

5. In § 37 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe "§ 21 Absatz 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 21 Absatz 3 Satz 1" ersetzt.

6. In § 39 Satz 2 wird die Angabe „bis 5 gilt“ durch die Angabe „bis 8 gelten“ ersetzt.

7. In § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erster Halbsatz wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 23 Absatz 3“ und ein Komma eingefügt.

8. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „bei Honorarvereinbarungen“ und die Wörter „sowie sonstige einschlägige preisrechtliche Bestimmungen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Für auswärtige Dienstleistende, die eine Berufsbezeichnung mit oder ohne Zusatz nach diesem Gesetz führen, und für auswärtige Gesellschaften, die in ihrer Firma oder ihrem Namen eine Berufsbezeichnung mit oder ohne Zusatz nach diesem Gesetz führen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

Hans

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa
Der Minister der Justiz

Der Minister für Inneres, Bauen
und Sport

Strobel

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Die Ministerin für Bildung
und Kultur

Bachmann

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Anlass der Gesetzesänderung ist das Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2291, das die Europäische Kommission mit Mitteilung vom 24.01.2019 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 2005/36/EG) eingeleitet hat.

In dem Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission die nicht ordnungsgemäße Umsetzung verschiedener Vorschriften der Richtlinie 2005/36/EG im Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz beanstandet.

Die Beanstandungen beziehen sich auf die landesrechtlichen Regelungen zu auswärtigen Dienstleistenden und auswärtigen Beratenden Ingenieuren in §§ 21 und 23 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes, die landesrechtlichen Regelungen zur Bauvorlageberechtigung von auswärtigen Ingenieuren in § 66 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Landesbauordnung in Verbindung mit §§ 29 und 30 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes sowie die Regelung zur Geltung der Berufspflichten für auswärtige Ingenieure in § 47 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes.

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich erheblich negativ auf das öffentliche Leben aus. Davon sind auch die Tätigkeit der Architektenkammer des Saarlandes und der Ingenieurkammer des Saarlandes betroffen. Daher ist es erforderlich, zeitlich begrenzt das Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz so zu ändern, dass die Handlungsfähigkeit der Bauberufskammern sichergestellt ist.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) wurde die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zum 1. Januar 2021 dergestalt geändert, dass die Honorare für die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfassten Leistungen nunmehr frei vereinbart werden können. § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes enthält jedoch die Berufspflicht von Mitgliedern der saarländischen Bauberufskammern, bei Honorarvereinbarungen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie sonstige einschlägige preisrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll den Beanstandungen der Europäischen Kommission mit Ausnahme der Beanstandungen, die sich auf die landesrechtlichen Regelungen zur Bauvorlageberechtigung auswärtiger Ingenieure beziehen, zur Vermeidung der Verhängung von Sanktionen im Vertragsverletzungsverfahren abgeholfen werden. In Bezug auf die landesrechtlichen Regelungen zur Bauvorlageberechtigung von auswärtigen Ingenieuren sind keine gesetzlichen Änderungen vorgesehen. Diesbezüglich sollen zunächst die im Rahmen der Bauministerkonferenz anstehenden Beratungen zu einer Änderung der Musterbauordnung, an der sich die saarländischen Regelungen zur Bauvorlageberechtigung anlehnen, abgewartet werden.

Um die Bauberufskammern in die Lage zu versetzen, bei weiterhin bestehenden Kontaktbeschränkungen die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend, d.h. zunächst für das Jahr 2021, substantielle Erleichterungen für die Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung beziehungsweise die Beschlussfassung geschaffen.

Schließlich wird die Berufspflicht in § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes inhaltlich an die geltende Rechtslage angepasst.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 – Führung der geschützten Berufsbezeichnung durch auswärtige Dienstleistende)

In dem Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2291 hat die Europäische Kommission unter Bezugnahme auf Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und § 21 SAIG Absatz 4 beanstandet, dass in der Vorschrift nicht klar geregelt sei, welche Unterlagen von auswärtigen Dienstleistenden vorzulegen sind.

Aus der Gesetzesbegründung zum SAIG aus dem Jahre 2016 ergibt sich unmissverständlich, dass eine Anzeige auswärtiger Dienstleistender sowohl in den Fällen des § 2 Absatz 3 als auch des § 21 Absatz 2 nur dann erforderlich ist, wenn die Dienstleistung unter einer der vom SAIG geschützten Berufsbezeichnungen erbracht wird, siehe Drucksache 15/1766 vom 13.04.2016, S. 60 und 72. In den Anwendungsbereich von Titel II der Richtlinie 2005/36/EG fallen gemäß deren Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 jedoch nur Tätigkeiten, die unter der „Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats“ erbracht werden. In diesen Fällen besteht nach dem SAIG keine Anzeigepflicht, so dass auch nicht geregelt werden muss, welche Unterlagen gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorzulegen sind.

Durch die Gesetzesänderung wird die schon bestehende Rechtslage im Gesetzeswortlaut klargestellt.

Zu Nummer 2 (§ 13 – Mitgliederversammlung)

Die neuen Absätze 6 bis 8 enthalten Erleichterungen für die Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung der Architektenkammer des Saarlandes beziehungsweise die Beschlussfassung.

Der neue Absatz 6 regelt, dass die Erleichterungen nach den neuen Absätzen 7 und 8 zunächst nur für das Jahr 2021 gelten.

Absatz 7 enthält substantielle Erleichterung für die Durchführung der Mitgliederversammlung beziehungsweise die Beschlussfassung. Mit der Vorschrift in Satz 1 Nummer 1 wird den Kammermitgliedern durch Vorstandsbeschluss abweichend von den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen ermöglicht, auch „virtuell“ an Sitzungen teilzunehmen und Mitgliederrechte auf elektronischem Wege, z.B. durch Video- und Telefonkonferenzen, auszuüben. Mit der Vorschrift in Satz 1 Nummer 2 wird den Kammermitgliedern ermöglicht, ohne an der Sitzung teilzunehmen, Mitgliederrechte wahrzunehmen durch vorherige Stimmabgabe gegenüber dem Vorstand (Fall 1). Eine Beschlussfassung ist auch ohne Durchführung einer Sitzung möglich

(Fall 2). Satz 2 regelt, dass abweichend von anderslautenden Bestimmungen – insbesondere in den Hauptsatzungen – in Textform (§ 126b BGB) eingeladen werden darf. Satz 3 bestimmt, dass der Beschluss nach Satz 1 in der Einladung bekannt zu geben ist.

Absatz 8 erleichtert als Sonderregelung die Beschlussfassung der Architektenkammer im Umlaufverfahren bei Anwendung der Erleichterungen nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 2. Gültige Beschlüsse setzen voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und die Mehrheitserfordernisse nach dem Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz oder der jeweiligen Satzung erfüllt wurden. Für die Stimmabgabe ist die Textform nach § 126b BGB ausreichend.

Zu Nummer 3 (§ 21 – Führung der geschützten Berufsbezeichnung durch auswärtige Dienstleistende)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Änderung, die aufgrund der Neufassung von § 23 SAIG erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen. Auch in § 21 Absatz 2 wird ausdrücklich im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass die Anzeige nur dann erforderlich ist, wenn die Dienstleistung unter der vom SAIG geschützten Berufsbezeichnungen „Beratenden Ingenieur“ erbracht wird.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine aufgrund der Änderung von § 23 SAIG erforderliche Anpassung, mit der die bereits geltenden verfahrensrechtlichen Regelungen ausdrücklich – und nicht nur im Wege eines Verweises – im SAIG festgeschrieben werden.

Zu Nummer 4 (§ 23 – Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure)

In dem Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2291 hat die Europäische Kommission beanstandet, dass Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 sowie Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG in Bezug auf Beratende Ingenieure im SAIG nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sei. Durch die Gesetzesänderung werden die vorgenannten Artikel der Richtlinie 2005/36/EG nunmehr in Anlehnung an die im Bereich der Architektenkammer bereits bestehenden Regelungen in § 4 Absätze 3 bis 9 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes ordnungsgemäß umgesetzt.

Zu Nummer 5 (§ 37 – Aufgaben der Ingenieurkammer)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 6 (§ 39 – Mitgliederversammlung)

Die Änderung ist erforderlich, damit die neuen Regelungen in § 13 Absatz 6 bis 8 SAIG, die unmittelbar nur für die Architektenkammer des Saarlandes gelten, auch auf die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes anwendbar sind.

Zu Nummer 7 (§ 44 – Eintragungsausschuss)

Es handelt sich um eine aufgrund der Neufassung von § 23 SAIG erforderliche Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 47 – Berufspflichten)**Zu Buchstabe a**

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 2. Dezember 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 dergestalt geändert, dass die Honorare für alle von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfassten Leistungen frei vereinbart werden können (BGBl. I S. 2636). Insbesondere sind Mindesthonorare nicht mehr verbindlich vorgegeben. Da die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in Bezug auf Honorarvereinbarungen kein zwingendes Preisrecht mehr enthält und weil gegenwärtig auch keine sonstigen einschlägigen preisrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, ist die Berufspflicht in Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 SAIG inhaltlich an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Verstöße von Kammermitgliedern gegen die Informationspflicht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure begründen eine Berufspflichtverletzung.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung von Absatz 3 wird ausdrücklich im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass die Berufspflichten insbesondere von auswärtigen Dienstleistenden natürlichen Personen nur dann zu beachten sind, wenn eine Berufsbezeichnung mit oder ohne Zusatz nach dem Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz, geführt wird. Werden Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht, sind die Berufspflichten nicht zu beachten.

Die nach bisherigem Recht geltende Beschränkung des Anwendungsbereichs der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure auf Anwender mit Sitz im Inland und die Erbringung der Leistung im Inland ist mit der Neufassung des § 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zum 01.01.2021 entfallen. Aus diesem Grund und aus Gründen des Verbraucherschutzes (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) soll die Pflicht, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, zu beachten, auch für auswärtige Dienstleistende gelten, die Dienstleistungen im Saarland unter einer vom Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz geschützten Berufsbezeichnung erbringen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.